



**Jagderlaubnisvertrag  
über die Beteiligung am Abschuss  
-Vergabe des Pirschbezirkes „-“**

**M U S T E R**

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-  
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des  
Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster,  
handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Oberes Sauerland,  
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg,

- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn

- nachfolgend Pirschbezirkseinhaber genannt -

wird nachfolgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen.

**Präambel**

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) dient der  
vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter  
Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.  
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald-  
insbesondere der Baum-Vegetation.

**§ 1**

Der Pirschbezirkseinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in  
der Zeit vom 15. April bis 31. Dezember 2024 im Bereich des Regionalforstamtes Oberes Sauerland  
im Forstbetriebsbezirk Schanze die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag  
mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst eine Fläche von XX ha.

Er führt die Bezeichnung „X“.

Die in der Anlage beigefügte Karte zum Pirschbezirk nebst Kurzbeschreibung ist Bestandteil des  
Vertrages.



## § 2

### Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist erlaubt.

## § 3

(1) Folgendes Wild ist, ggf. im Rahmen des Abschussplanes, freigegeben:

- Rehwild, Schwarzwild außer führende Bachen und Überläuferbachen; bei Vorkommen auch Rot- und Muffelkahlwild.
- (2) Darüber hinaus kann der zuständige Forstbetriebsbeamte je nach Vorkommen und Abschussplanmöglichkeiten ggf. folgende zusätzliche Freigaben im Gruppenabschuss gegen Entgelt erteilen:
- 1 Rothirsch bis 3. Kopf und / oder 1 Widder.
- (3) Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 15 der „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“).
- (4) Alle abgegebenen Schüsse sind dem zuständigen Forstbetriebsbeamten umgehend zu melden.
- (5) Für den Pirschbezirk gilt folgender **Mindestabschuss**:  
1 Stück wiederkäuendes Schalenwild je volle 10 ha PB-Fläche, wobei ein Stück Rotkahlwild jeweils als 2 Stücke zählt; Rothirsche und Muffelwidder werden gar nicht mitgezählt.

## § 4

(1) Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

- Ein Grundpreis von 25,00 € / ha.
- Ergibt bei einer Fläche von X ha X €

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

- von 19 % in Höhe von \_\_\_\_\_ X €
- die Summe von \_\_\_\_\_ X €

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis für den Pirschbezirk, die Jagdbetriebskostenbeiträge für freigegebenes Wild sowie das Wildbret des freigegebenen



Reh-, Muffel- und Schwarzwildes gem. § 3 (1); gleiches gilt für ein freigegebenes Stück Rotkahlwild je angefangene 50 ha Pirschbezirksfläche gem. § 3 (1).

- (2) Für freigegebenes und erlegtes Wild gem. § 3 (2) sind zusätzlich folgende Abschussentgelte zu bezahlen:
- bei einem Rothirsch bis 3. Kopf 5,50 € je kg Wildbretgewicht bzw.
  - bei einem Widder 7,50 € je kg Wildbretgewicht;

das Wildbret steht in diesen Fällen ebenfalls dem Erleger zu.

- (3) Der Grundpreis wird nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt und ist spätestens bis zum 15. April des Jagdjahres mit dem Verwendungszweck:

„9XXXXX“

auf das Konto von Wald und Holz NRW bei der

HELABA  
IBAN DE 10 3005 0000 0004 0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

zu zahlen.

Weitere Entgelte gemäß § 3 (3) bzw. gemäß Tz. 13. – 15. der Anlage „Allgemeine Bestimmungen“ werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugsintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

**(4) Anreizregelung:**

Wird der Mindestabschuss gem. § 3 (5) um 2 Stücke wiederkäuendes Schalenwild übertroffen, wird zum Vertragsende ein Betrag von 2,00 € je ha PB-Fläche zzgl. MwSt. zurückerstattet; wird der Mindestabschuss beim wiederkäuenden Schalenwild um mehr als 50 % übertroffen, wird zum Vertragsende ein Betrag von 5,00 € je ha PB-Fläche zzgl. MwSt. zurückerstattet.

**§ 5**

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die der/den Pirschbezirkseinhabern im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht/en.

**§ 6**

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.



## § 7

Der Pirschbezirksinhaber erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber“ durch seine/ihre Unterschrift/en anerkennt.

Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

Dem Pirschbezirksinhaber ist bekannt, dass der „Mindestabschuss“ erlegt werden muss.

Hinweis: Eine erneute Vergabe des Pirschbezirkes im auf diesen Vertrag folgenden Jahr an denselben Pirschbezirksinhaber ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn ein PB-Inhaber bereits mindestens im 2. Jahr in diesem PB jagt und nicht min. 80 % des o. a. Mindestabschlusses erfüllt hat.

Darüber hinaus besteht ohnehin kein Anspruch auf die Vergabe eines erneuten Jagderlaubnisvertrages in dem auf diesen Vertrag folgenden Jagdjahr. Das Land muss für eine solche Entscheidung keine Gründe anführen.

Abweichend von § 1 Satz 1 wird der Pirschbezirk ab dem 1. November durch das Forstamt mit bejagt, wenn bis zum 31. Oktober weniger als zwei Drittel des Mindestabschlusses erlegt ist.

## § 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirksinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirksinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

## § 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirksinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirksinhaber verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

## § 10

Der zuständige Forstbetriebsbeamte für den Pirschbezirk ist

Herr X

Handy 0171 / 587 16 X

Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Oberes Sauerland Telefon 02972 / 9702 – 0 oder der Jagdleiter 0171 / 587 16 31 zur Verfügung.



## § 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

## § 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

Die Nachtjagd ist untersagt.

Der Betrieb einer Kirmung ist, wenn nur in der Hauptjagdzeit von August bis Dezember und nur mit Zustimmung des Forstbetriebsbeamten zulässig; eine etwaige Zustimmung kann jederzeit zurückgezogen werden. Für diesen Fall darf dort die Jagd nur ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Neben der verbindlichen Einhaltung der gesetzlichen Jagdzeiten in Verbindung mit der Laufzeit dieses Erlaubnisvertrages (vgl. auch §§ 1 und 7) wird dem Pirschbezirkshaber eindringlich empfohlen, die Einzeljagd lediglich in den ebenfalls in den Regiejagden geltenden sog. Intervalljagdzeiten auszuüben; diese sind:

- 15. April bis 31. Mai;
- August und September;
- 16. Oktober bis 23. Dezember.

Abweichende Regelungen hiervon sind mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen.

## § 13

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der Pächter hat die vom LB WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung des LB WH NRW zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Pächter erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW sogleich durch untenstehende Unterschrift einverstanden.

Für das Land  
RFA Oberes Sauerland

Für den Pirschbezirkshaber

Schmallenberg, den  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
i..A. Heiß

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

-Siegel-



## Anlage zum JAGDERLAUBNISVERTRAG für Pirschbezirke im RFA Oberes Sauerland für das JJ 2022/2023

### Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirkseinhaber gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem Pirschbezirkseinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Forstbetriebsbeamten Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.  
Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirkseinhaber dies dem zuständigen Forstbetriebsbeamten mitzuteilen.
3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen.  
Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.11. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 2/3 des festgelegten Mindestabschlusses erfüllt wurde.  
Der Pirschbezirk wird nach Maßgabe des Forstamtes ggf. in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Der Pirschbezirkseinhaber wird zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet; es sei denn, es wird durch den Pirschbezirkseinhaber erlegt.  
Der Jagderlaubnisschein für diesen Pirschbezirk kann im folgende Jahr erneut an den Pirschbezirkseinhaber vergeben werden, sofern ein solches Vorgehen aus Sicht des Forstamtes angebracht erscheint und den jagdlichen Zielsetzungen des Forstamtes entspricht.  
Eine erneute Vergabe ist insbesondere dann nicht möglich, wenn der PB-Inhaber die o. a. Mindestabschussvorgaben nicht min. zu 80 % erfüllt hat.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb heraus sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist **n i c h t** gestattet.
6. Dem Pirschbezirkseinhaber sind Wildfütterungen **v e r b o t e n**.
7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle bzw. Kühlkammer vorzuzeigen. Ausnahmen hierzu können vom Forstbetriebsbeamten festgelegt werden.
8. Das vom Pirschbezirkseinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet.



9. Wird vom Pirschbezirkseinhaber ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
10. Der Forstbetriebsbeamte ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Forstbetriebsbeamten sind zu beachten. Der Pirschbezirkseinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Forstbetriebsbeamten zu melden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
12. Die Trophäen und / oder (Unter-)Kiefer sind auf Kosten des Pirschbezirkseinhabers entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.
13. Der Pirschbezirkseinhaber wird durch den Forstbetriebsbeamten in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirkseinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie das „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ (vgl. Tz. 1.).
14. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (ggf. auch Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß „Merkblatt für Jagdgäste ...“ erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
15. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirkseinhabers möglich.
  - 15.1. Bei männlichem Wild (außer Jungwild) erteilt die Freigabe der Forstbetriebsbeamte.  
Das Wildbret ist nach Preisliste des Regionalforstamtes zu übernehmen, der Jagdbetriebskostenbeitrag (Abschussentgelt) ohne Grundbetrag gem. Merkblatt zu bezahlen.
  - 15.2. Bei weiblichem Wild einschließlich männlichem Jungwild entscheidet der Forstbetriebsbeamte.
16. Die Verwendung bleifreier Munition ist Pflicht.

